

Der Vorstand errichtet auf Vorschlag des Beirats die folgende Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist eine Verbandsordnung gem. § 13 der Satzung des BVGA. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, folgende Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu entrichten:

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Aufnahmegebühr (einmalig zu entrichten)	150,- €
1.2 Jahresbeitrag Golfanlagen (jährlich zu entrichten)	
• Übungsanlagen mit oder ohne Kurzspielbahnen (Driving Ranges mit oder ohne Pitch & Putt Bahnen)	760,- €
• Kurzplätze mit 6 bis 9 Löchern	1.150,- €
• Golfanlagen mit 9 Löchern	1.900,- €
• Golfanlagen mit 18 Löchern	2.290,- €
• Golfanlagen mit mehr als 18 Löchern, je weitere 9 Löcher	je 380,- €

Für Golfanlagen, die einer Betreiber-Gruppe angehören, staffelt sich der Jahresbeitrag für alle Golfanlagen der jeweiligen Gruppe wie folgt:

• 9 Löcher	1.900,- €
• 18 / 27 / 36 / 45 / 54 Löcher: je weitere 9 Löcher, bis 54 Löcher	je 380,- €
• mehr als 54 Löcher – Jahresbeitrag	3.800,- €

1.3 Jahresbeitrag Sonstige Ordentliche Mitglieder (jährlich zu entrichten)

• Selbständige, Freiberufler	1.550,- €
• Vereine, Verbände, Institutionen (e.V.)	2.290,- €

2. Kandidaten-Mitglieder

2.1 Aufnahmegebühr (einmalig zu entrichten)	150,- €
2.2 Jahresbeitrag Golfanlagen (jährlich zu entrichten)	
Der Jahresbeitrag ist in der gleichen Höhe gem. Ziff. 1.2 / 1.3 zu zahlen.	

3. Gründungsmitglieder

3.1 Jahresbeitrag Golfanlagen (jährlich zu entrichten)	
Der Jahresbeitrag ist in der gleichen Höhe gem. Ziff. 1.2 / 1.3 zu zahlen.	

Der jeweilige Jahresbeitrag gem. Ziff. 1.2 und 1.3 ermäßigt sich bei Aufnahme nach dem 01. Juli auf 50% des vollen Jahresbeitrags der jeweiligen Kategorie.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs:

Der Verband zieht die fälligen Beiträge von den Mitgliedern im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise auf dem Formular, mit dem sie die Aufnahme in den Verband beantragen. Aufnahmegebühren sind fällig innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die erfolgte Aufnahme in den Verband. Jahresbeiträge sind jeweils fällig innerhalb von 3 Wochen ab Rechnungsdatum.

Gültigkeit, Inkrafttreten:

Diese Beitragsordnung ergeht nach § 7 der Satzung des BVGA als Verbandsordnung gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und des Beirats vom 17.7.2017 mit Wirkung zum 1.1.2018. Sie entfaltet ihre Gültigkeit gegenüber den Mitgliedern des Verbandes durch Bekanntgabe an die Mitglieder.